

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund der Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- und Art. 22 des Kostengesetzes

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

### **§ 1 - Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Üchtelhausen und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren,
- b) Bestattungsgebühren,
- c) sonstige Gebühren.

### **§ 2 - Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr für Gräber mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren beträgt für ein
- a) Reihengrab (§ 22 Friedhofssatzung; bis zu 2 Bestattungsplätze) 325,00 €
  - b) Familiengrab (§ 24 Friedhofssatzung; bis zu 4 Bestattungsplätze) 650,00 €
- (2) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht von 10 Jahren beträgt für ein
- a) Kindergrab (§ 23 Friedhofssatzung; einzelner Bestattungsplatz) 130,00 €
  - b) Urnengrab (§ 25 Friedhofssatzung; bis zu 4 Bestattungsplätze) 260,00 €
  - c) Urnengrab an der Natursteinmauer (§ 26 Friedhofssatzung; einzelner Bestattungsplatz) 545,00 €
- (3) Bei der Bestattung von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und der Bestattung von Urnen beträgt die Grabgebühr mit einem Nutzungsrecht von 10 Jahren bei Bestattung in einem
- a) Familiengrab 260,00 €
  - b) Reihengrab 130,00 €
- (4) Bei Wahlgräbern (§ 12 Abs. 3 b Friedhofssatzung) erhöht sich die Grabgebühr nach Abs. 1 und 2 bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechts um 50 vom Hundert.
- (5) Bei Nachbelegung ist das Benutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.
- (6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts aus anderen Gründen als nach Absatz 4 werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich - je nach Grabvariante gemäß Absätzen 1 und 2 - aus dem Verhältnis der Ruhefrist (25 Jahre) zur Dauer der Verlängerung ergibt. Sollte in den Verlängerungszeitraum nach Satz 1 eine durch einen Sterbefall begründete Nachbelegung fallen, wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig angerechnet. Die Grabrechtsverlängerung ohne Bestattungsfall erfolgt dabei in 5-Jahres-Schritten bis maximal 25 Jahre.

### **§ 3 – Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr) betragen für
- a) eine Grabstelle mit Normaltiefe 350,00 €
  - b) eine Grabstelle mit Doppeltiefe 410,00 €
  - c) Zuschlag Sarggrab für Grabmacherarbeiten am Samstag 80,00 €
  - d) eine Urnengrabstelle 75,00 €
  - e) Zuschlag feierliche Urnenbeisetzung 25,00 €
  - f) Zuschlag Urnenerdgrab für Grabmacherarbeiten am Samstag 30,00 €
  - g) Bereitstellung von 4 Sargträgern 120,00 €
- (2) Die Gebühr für die Leitung der Beisetzung beträgt 50,00 €.
- (3) Die Gebühren für die Exhumierung eines Verstorbenen (§ 19 Friedhofssatzung) aus einem Erdgrab betragen 500,00 €.
- (4) Die Gebühren für die Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste (§ 19 Friedhofssatzung) betragen
- (a) aus einem Erdgrab 250,00 €
  - (b) aus einem Urnenerdgrab 100,00 €
- (5) Die Gebühren zur Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit betragen 100,00 €.

**§ 4 - Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen 40 €/Tag.
- (2) Die Gebühr für die Entfernung von Grabmälern einschließlich Bepflanzung durch die Gemeinde (§ 40 Abs. 3 oder § 42 Abs. 8 Friedhofssatzung) beträgt pauschal 250,00 €.
- (3) Die Genehmigungsgebühr für Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 35 Abs. 1 Friedhofssatzung) beträgt 25,00 €.
- (3) Gebühren für Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden entsprechend einer in der Gebührensatzung enthaltenen vergleichbaren Gebühr erhoben. Ist dies nicht möglich, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (4) Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen, bzw. konnte eine solche aufgrund der Gegebenheiten nicht getroffen werden, bestimmt sich das Entgelt für erbrachte Leistungen ebenfalls nach den tatsächlichen Aufwendungen.

**§ 5 - Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Grabes bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungseinrichtung. Für Gebühren nach § 4 entsteht die Gebührenschuld mit Abschluss der Leistungen.

**§ 6 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt
  - b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
  - c) bei Gebühren nach § 4 der Antragsteller.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7 - Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
  - (2) Zeitgleich tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Üchtelhausen außer Kraft.
- Üchtelhausen, 23.03.2011

*G. Göbhardt*

Göbhardt  
1. Bürgermeisterin

